

# ZH\_OBERGERICHT RT200172 vom 16. Dezember 2020

ZH Obergericht, 2020-12-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT200172](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT200172)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT200172 du 16 décembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT RT200172 del 16 dicembre 2020

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirks- gericht Horgen vom 15. Oktober 2020 (Geschäfts-Nr. EB200117-F) wurde das Rechtsöffnungsbegehren in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Sihltal (Zahlungsbefehl vom 27. März 2020) abgewiesen. Die Spruchgebühr von Fr. 500.00 wurde der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Beschwerdeführe- rin) auferlegt. Ferner wurde die Beschwerdeführerin verpflichtet, der Beklagten und Beschwerdegegnerin (fortan Beschwerdegegnerin) eine Parteientschädigung von Fr. 1'615.50 (inkl. MwSt.) zu bezahlen (Vi Urk. 19 = Urk. 22 S. 14 f.). Hierge- gen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 2. November 2020, einge- gangen am 3. November 2020, fristgerecht Beschwerde (Vi Urk. 20/2 und Urk. 21). Mit Verfügung vom 6. November 2020 wurde der Beschwerdeführerin Frist zur Leistung eines Vorschusses für die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 750.00 angesetzt, welcher rechtzeitig bezahlt wurde (Urk. 23 f.). Nachdem die Beschwerdeführerin darüber informiert hatte, dass sich die Parteien in Vergleichs- gesprächen befänden (Prot. S. 4 f.), teilte sie mit Eingabe vom 10. Dezember 2020 mit, dass die Parteien am 3. Dezember 2020 eine umfassende Einigung er- zielt hätten, und zog die Beschwerde zurück (Urk. 25).

### E. 2

Zufolge Rückzugs ist das Beschwerdeverfahren abzuschreiben (Art. 241 ZPO). Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig.

### E. 3

Ausgehend von einem Streitwert von Fr. 20'000.00 ist die zweitinstanz- liche Entscheidegebühr in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 Abs. 1 GebVO SchKG auf Fr. 400.00 festzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und aus dem von ihr geleisteten Gerichtskostenvorschuss zu beziehen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Für das Beschwerdeverfahren sind zufolge Verzichts keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 25; Prot. S. 6).

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.